HOCHSCHULE TÜTZACH-AM-MEER (HSTAM)
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik

SPO 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 1
§ 2 Studienziele und Qualifikationsprofil 1
§ 3 Regelstudienzeit, Umfang und Gliederung des Studiums 2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 5 Aufbau des Studiums 3
§ 6 Lehrveranstaltungsarten 4
§ 7 Anwesenheitspflicht 4
§ 8 Modulprüfungen 5
§ 9 Bachelorarbeit 6
§ 10 Kolloquium 7
§ 11 Bestehen und Wiederholung 7
§ 12 Nachteilsausgleich 8
§ 13 Bewertung und Notenbildung 8
§ 14 Anerkennung von Leistungen 9
§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung 9

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Bachelorstudiengang Physik an der Hochschule Tützach-am-Meer (HSTAM). Sie ergänzt die Rahmenordnung der HSTAM in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten. Er kann auch in Teilzeit studiert werden; die Regelungen dazu trifft der Studienplan.

§ 2 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die fachlichen Grundlagen der Physik sowie die Fähigkeit zu vermitteln, physikalische Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse fachgerecht darzustellen.

(2) Absolventinnen und Absolventen sollen
- über ein breites und solides Grundwissen in den Kernbereichen der Physik verfügen,
- experimentelle und theoretische Arbeitsweisen beherrschen,
- in der Lage sein, eigenständig Lösungen für physikalische Probleme zu entwickeln,
- ihre Arbeitsergebnisse schriftlich und mündlich präsentieren können.

(3) Der Studiengang qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit in Industrie, Forschung und Entwicklung sowie für ein weiterführendes Masterstudium.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Das Studium gliedert sich in
- Module des Pflichtbereichs,
- Module des Wahlpflichtbereichs,
- die Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(4) Im Pflichtbereich sind 120 LP, im Wahlpflichtbereich 30 LP und für die Bachelorarbeit mit Kolloquium 30 LP zu erbringen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

(2) Über die Gleichwertigkeit einer ausländischen Vorbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Es ist modular aufgebaut; jedes Modul umfasst in der Regel 5 LP.

(2) Die Module des ersten Semesters sind:

Modul	Titel	LP
PHY-101	Mechanik	5
PHY-102	Analysis für Physik	5
PHY-103	Experimentalphysik I	5
PHY-104	Lineare Algebra	5
PHY-105	Einführung in die Programmierung	5
PHY-106	Physikalisches Praktikum I	5

(3) Die Module des zweiten Semesters sind:

Modul	Titel	LP
PHY-201	Elektrodynamik	5
PHY-202	Analysis II	5
PHY-203	Experimentalphysik II	5
PHY-204	Numerische Methoden	5
PHY-205	Physikalisches Praktikum II	5
PHY-206	Wahlpflichtmodul	5

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Es werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:
- Vorlesungen (V),
- Übungen (Ü),
- Praktika (P),
- Seminare (S),
- Tutorien (T).

(2) Vorlesungen vermitteln den Stoff in systematischer Darstellung. Übungen dienen der Vertiefung durch eigenständige Bearbeitung von Aufgaben.

§ 7 Anwesenheitspflicht

(1) Für Praktika besteht Anwesenheitspflicht. Es darf höchstens ein Praktikumstermin versäumt werden.

(2) Versäumte Praktikumstermine können nachgeholt werden, sofern dies organisatorisch möglich ist.

§ 8 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen können sein:
- Klausuren,
- mündliche Prüfungen,
- Hausarbeiten,
- Protokolle,
- Präsentationen,
- Kombinationen aus diesen Formen.

(2) Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(3) Eine Klausur dauert mindestens 60 und höchstens 180 Minuten.

(4) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 45 Minuten.

(5) Eine Hausarbeit hat einen Umfang von 10 bis 20 Seiten.

(6) Eine Modulprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein physikalisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im sechsten Semester angefertigt.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Sie kann auf Antrag um bis zu 4 Wochen verlängert werden.

(4) Das Thema wird von einer prüfungsberechtigten Person gestellt. Es kann auf Wunsch auch von einer Person außerhalb der HSTAM gestellt werden, wenn eine betreuende Person der HSTAM zustimmt.

(5) Die Bachelorarbeit wird mit 12 LP bewertet.

§ 10 Kolloquium

(1) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag und einer anschließenden Diskussion.

(2) Es dauert 30 Minuten.

(3) Das Kolloquium wird mit 3 LP bewertet.

§ 11 Bestehen und Wiederholung

(1) Das Studium ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium bestanden sind.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 12 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit werden auf Antrag Nachteilsausgleiche gewährt.

(2) Über Art und Umfang entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Beauftragten für Studierende mit Behinderung.

§ 13 Bewertung und Notenbildung

(1) Es werden folgende Noten vergeben:

Note	Bedeutung
1,0	sehr gut
1,3	sehr gut
1,7	gut
2,0	gut
2,3	gut
2,7	befriedigend
3,0	befriedigend
3,3	befriedigend
3,7	ausreichend
4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

(2) Die Gesamtnote ist der mit LP gewichtete Durchschnitt der Modulnoten.

§ 14 Anerkennung von Leistungen

(1) Gleichwertige Leistungen werden anerkannt.

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor diesem Datum aufgenommen haben, können auf Antrag nach dieser Ordnung studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 12. Juni 2024.

Tützach-am-Meer, den 1. Oktober 2024

Prof. Dr. Hannelore Vollmer
Präsidentin der HSTAM

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 1
§ 2 Studienziele und Qualifikationsprofil 1
§ 3 Regelstudienzeit, Umfang und Gliederung des Studiums 2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 5 Aufbau des Studiums 3
§ 6 Lehrveranstaltungsarten 4
§ 7 Anwesenheitspflicht 4
§ 8 Modulprüfungen 5
§ 9 Bachelorarbeit 6
§ 10 Kolloquium 7
§ 11 Bestehen und Wiederholung 7
§ 12 Nachteilsausgleich 8
§ 13 Bewertung und Notenbildung 8
§ 14 Anerkennung von Leistungen 9
§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung 9

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Bachelorstudiengang Physik an der Hochschule Tützach-am-Meer (HSTAM). Sie ergänzt die Rahmenordnung der HSTAM in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten. Er kann auch in Teilzeit studiert werden; die Regelungen dazu trifft der Studienplan.

§ 2 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die fachlichen Grundlagen der Physik sowie die Fähigkeit zu vermitteln, physikalische Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse fachgerecht darzustellen.

(2) Absolventinnen und Absolventen sollen
- über ein breites und solides Grundwissen in den Kernbereichen der Physik verfügen,
- experimentelle und theoretische Arbeitsweisen beherrschen,
- in der Lage sein, eigenständig Lösungen für physikalische Probleme zu entwickeln,
- ihre Arbeitsergebnisse schriftlich und mündlich präsentieren können.

(3) Der Studiengang qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit in Industrie, Forschung und Entwicklung sowie für ein weiterführendes Masterstudium.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Das Studium gliedert sich in
- Module des Pflichtbereichs,
- Module des Wahlpflichtbereichs,
- die Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(4) Im Pflichtbereich sind 120 LP, im Wahlpflichtbereich 30 LP und für die Bachelorarbeit mit Kolloquium 30 LP zu erbringen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

(2) Über die Gleichwertigkeit einer ausländischen Vorbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Es ist modular aufgebaut; jedes Modul umfasst in der Regel 5 LP.

(2) Die Module des ersten Semesters sind:

Modul	Titel	LP
PHY-101	Mechanik	5
PHY-102	Analysis für Physik	5
PHY-103	Experimentalphysik I	5
PHY-104	Lineare Algebra	5
PHY-105	Einführung in die Programmierung	5
PHY-106	Physikalisches Praktikum I	5

(3) Die Module des zweiten Semesters sind:

Modul	Titel	LP
PHY-201	Elektrodynamik	5
PHY-202	Analysis II	5
PHY-203	Experimentalphysik II	5
PHY-204	Numerische Methoden	5
PHY-205	Physikalisches Praktikum II	5
PHY-206	Wahlpflichtmodul	5

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Es werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:
- Vorlesungen (V),
- Übungen (Ü),
- Praktika (P),
- Seminare (S),
- Tutorien (T).

(2) Vorlesungen vermitteln den Stoff in systematischer Darstellung. Übungen dienen der Vertiefung durch eigenständige Bearbeitung von Aufgaben.

§ 7 Anwesenheitspflicht

(1) Für Praktika besteht Anwesenheitspflicht. Es darf höchstens ein Praktikumstermin versäumt werden.

(2) Versäumte Praktikumstermine können nachgeholt werden, sofern dies organisatorisch möglich ist.

§ 8 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen können sein:
- Klausuren,
- mündliche Prüfungen,
- Hausarbeiten,
- Protokolle,
- Präsentationen,
- Kombinationen aus diesen Formen.

(2) Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(3) Eine Klausur dauert mindestens 60 und höchstens 180 Minuten.

(4) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 45 Minuten.

(5) Eine Hausarbeit hat einen Umfang von 10 bis 20 Seiten.

(6) Eine Modulprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein physikalisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im sechsten Semester angefertigt.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Sie kann auf Antrag um bis zu 4 Wochen verlängert werden.

(4) Das Thema wird von einer prüfungsberechtigten Person gestellt. Es kann auf Wunsch auch von einer Person außerhalb der HSTAM gestellt werden, wenn eine betreuende Person der HSTAM zustimmt.

(5) Die Bachelorarbeit wird mit 12 LP bewertet.

§ 10 Kolloquium

(1) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag und einer anschließenden Diskussion.

(2) Es dauert 30 Minuten.

(3) Das Kolloquium wird mit 3 LP bewertet.

§ 11 Bestehen und Wiederholung

(1) Das Studium ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium bestanden sind.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 12 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit werden auf Antrag Nachteilsausgleiche gewährt.

(2) Über Art und Umfang entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Beauftragten für Studierende mit Behinderung.

§ 13 Bewertung und Notenbildung

(1) Es werden folgende Noten vergeben:

Note	Bedeutung
1,0	sehr gut
1,3	sehr gut
1,7	gut
2,0	gut
2,3	gut
2,7	befriedigend
3,0	befriedigend
3,3	befriedigend
3,7	ausreichend
4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

(2) Die Gesamtnote ist der mit LP gewichtete Durchschnitt der Modulnoten.

§ 14 Anerkennung von Leistungen

(1) Gleichwertige Leistungen werden anerkannt.

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor diesem Datum aufgenommen haben, können auf Antrag nach dieser Ordnung studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 12. Juni 2024.

Tützach-am-Meer, den 1. Oktober 2024

Prof. Dr. Hannelore Vollmer
Präsidentin der HSTAM

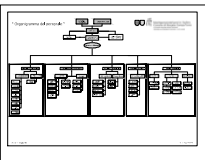

indipendente e avente un'anima.

Articolo 2
Attività di lotta biologica e uso limitato

Fermo restando quanto previsto dall'articolo 1, comma 3, lettera a), del presente decreto, è consentito l'uso limitato di determinati prodotti fitosanitari, nonché di sostanze attive, loro sali e miscele, elencati nell'allegato 1, parte A, del presente decreto, per le finalità e nelle quantità massime ivi indicate.

Il quantitativo massimo di ciascun prodotto fitosanitario o sostanza attiva autorizzata è pari al 10 per cento della quantità media annua impiegata nel triennio 2018-2020.

Il quantitativo di cui al comma 2 non può superare i limiti massimi annui per ettaro indicati nella seguente tabella:

Tipologia di prodotto fitosanitario / Sostanza attiva	Dose (kg/ha)	Limite annuo (kg/ha)
Rame metallico (sotto forma di poltiglia bordolese)	3,0	30
Zolfo bagnabile	5,0	50
Olio minerale paraffinico	10,0	100
Bacillus thuringiensis var. kurstaki	1,0	10

Il divieto di cui al comma 1 non si applica nei casi di cui all'articolo 53, paragrafo 1, del regolamento (CE) n. 1107/2009, relativi a situazioni di pericolo che non possono essere contenute con altre ragionevoli misure fitosanitarie, metodi biologici o mezzi di produzione.

Nei casi di cui al comma 4, l'autorizzazione è rilasciata dal Ministero della salute, previa consultazione del Ministero dell'ambiente e della sicurezza energetica, per un periodo non superiore a centoventi giorni e per quantitativi non superiori al doppio di quelli indicati nella tabella di cui al comma 3.

Articolo 3
Fasce di rispetto per l'utilizzo di macchinari

Le prescrizioni relative alle fasce di rispetto da osservare in caso di impiego di macchinari per la distribuzione dei prodotti fitosanitari sono quelle stabilite dall'allegato 2, parte B, del presente decreto, e si applicano in particolare:

- **Limiti di distanza:** la distanza minima tra il punto di uscita dell'ugello o del dispositivo di erogazione e il confine più vicino di un corso d'acqua superficiale, di un'area naturale protetta o di un'area abitata non può essere inferiore a 5 metri, salvo diversa indicazione riportata in etichetta;
- **Impiego di barre munite di ugelli antideriva:** è obbligatorio l'uso di barre munite di ugelli a ridotta deriva, di classe non inferiore a 90 per cento, per tutte le applicazioni effettuate a una distanza inferiore a 10 metri dai confini di cui alla lettera a).

Il mancato rispetto delle fasce di rispetto costituisce violazione amministrativa ed è punito ai sensi dell'articolo 18 del presente decreto.

Articolo 4
Registro informatizzato dei trattamenti

Ogni operazione di distribuzione di prodotti fitosanitari, anche biologici, deve essere annotata, entro le quarantotto ore successive, nel registro informatizzato dei trattamenti, tenuto dall'azienda agricola o dal soggetto che esercita l'attività di lotta biologica.

Il registro di cui al comma 1 è gestito attraverso il sistema informativo agricolo nazionale (SIAN) e deve contenere almeno le seguenti informazioni: data e ora del trattamento; identificazione del prodotto fitosanitario o della sostanza attiva; quantità impiegata; superficie o coltura trattata; nominativo e titolo di abilitazione dell'operatore che ha effettuato il trattamento.

Il registro è reso disponibile, su richiesta, agli organi di controllo di cui all'articolo 17 del presente decreto e agli enti di ricerca che partecipano alla sperimentazione di cui all'articolo 5.

Articolo 5
Sperimentazione e monitoraggio

Il Ministero della salute, in collaborazione con il Ministero dell'ambiente e della sicurezza energetica e con il Ministero dell'università e della ricerca, promuove e finanzia programmi di sperimentazione e monitoraggio relativi all'efficacia e all'impatto ambientale dei prodotti fitosanitari autorizzati ai sensi del presente decreto.

I programmi di cui al comma 1 hanno una durata massima di tre anni e possono essere rinnovati una sola volta, previa valutazione positiva dei risultati conseguiti.

Gli esiti dei programmi di cui al comma 1 sono pubblicati annualmente sul sito istituzionale del Ministero della salute e trasmessi alla Commissione europea nell'ambito degli obblighi di reporting previsti dalla normativa dell'Unione.

Articolo 6
Disposizioni finanziarie

All'attuazione del presente decreto si provvede nell'ambito delle risorse umane, strumentali e finanziarie disponibili a legislazione vigente, senza nuovi o maggiori oneri a carico della finanza pubblica.

Il Ministero della salute provvede al monitoraggio delle spese di cui al comma 1 e trasmette annualmente una relazione al Ministero dell'economia e delle finanze, ai fini della verifica di cui all'articolo 17, comma 12, della legge 31 dicembre 2009, n. 196.

Il presente decreto è trasmesso ai competenti organi di controllo per la registrazione e pubblicato nella Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana.

Roma, addì 14 maggio 2026

Il Ministro della salute
Dott. Alessandro Vitali

Il Ministro dell'ambiente e della sicurezza energetica
Prof.ssa Elena Bruni

Il Ministro dell'università e della ricerca
On. Prof. Marco Ferretti

Marktgemeinde Sand in Taufers
Comune di Campo Tures

Sand in Taufers, Rathausplatz 1 – 39031 Bruneck (BZ) – Tel. 0474 679 129 – www.sand-in-taufers.eu

RUECKLIEFERBERECHNUNG
DER HERBSTABRECHNUNG

Abrechnungsjahr: 2026

VERBALE DI DELIBERAZIONE
DELLA GIUNTA COMUNALE

n. 16/09 – 764

Sitzung vom / Adunanza del: 15.12.2009

GEGENSTAND / OGGETTO:

Genehmigung der Lieferung / Approvazione dei dati di consegna

Nach Einsicht in die gelieferten Mengen und Qualitäten der Herbstlese 2026;

Visto il conferimento delle uve e la relativa contabilità;

Mit Stimmenmehrheit, bei 5 Anwesenden und 5 Abstimmenden, wie gesetzlich vorgeschrieben;

Con voti favorevoli unanimi espressi nei modi di legge;

beschließt / delibera

Lieferant / Conferente	Menge / Quantità	Qualität / Grado
Hofer Josef, Steinhaus	1.240 kg	18,4 °KMW
Mair Anna, Obermühle	860 kg	17,9 °KMW
Genossenschaft Tauferer Tal	4.310 kg	18,1 °KMW
Pichler Erben, Weingut	2.075 kg	19,0 °KMW
Gemeindeweingarten	615 kg	17,5 °KMW

Die Auszahlung erfolgt gemäß der Satzung der Genossenschaft und der Preisliste 2026.

Der Vorsitzende / Il Presidente
Dr. Hannes Steinacher

Der Schriftführer / Il Segretario
Mag. Verena Kofler

Gemeinde Lüdenau am Aberbach
Amt für Bauwesen und Raumordnung

Hauptstraße 14, 4711 Lüdenau am Aberbach
Tel. 07242 / 55 18 0 – bauamt@luedenau.at

Lüdenau am Aberbach, 14. Februar 2026

Bescheid

Sehr geehrte Frau Dr. Eleonore Wallner,

mit Ihrem Antrag vom 3. Februar 2026 haben Sie die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Nr. 1284/3, KG Lüdenau am Aberbach, beantragt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Durchführung der Bauverhandlung am 11. Februar 2026 wird Ihnen die Baubewilligung unter den folgenden Bedingungen erteilt.

1. Die Bauausführung hat gemäß den genehmigten Plänen vom 3. Februar 2026 zu erfolgen.
2. Vor Baubeginn ist ein Nachweis über die Einhaltung der Mindestabstände zur Grundgrenze vorzulegen.
3. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf höchstens 0,30 m über dem bestehenden Gelände liegen.
4. Für die Dachentwässerung ist ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation herzustellen.
5. Die Fertigstellung ist dem Bauamt schriftlich anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Thomas Reiter
Leiter des Amtes für Bauwesen und Raumordnung

Gemeinde Lüdenau am Aberbach
Amt für Bauwesen und Raumordnung

Hauptstraße 14, 4711 Lüdenau am Aberbach
Tel. 07242 / 55 18 0 – bauamt@luedenau.at

Lüdenau am Aberbach, 14. Februar 2026

Bescheid

Sehr geehrte Frau Dr. Eleonore Wallner,

mit Ihrem Antrag vom 3. Februar 2026 haben Sie die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Nr. 1284/3, KG Lüdenau am Aberbach, beantragt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Durchführung der Bauverhandlung am 11. Februar 2026 wird Ihnen die Baubewilligung unter den folgenden Bedingungen erteilt.

1. Die Bauausführung hat gemäß den genehmigten Plänen vom 3. Februar 2026 zu erfolgen.
2. Vor Baubeginn ist ein Nachweis über die Einhaltung der Mindestabstände zur Grundgrenze vorzulegen.
3. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf höchstens 0,30 m über dem bestehenden Gelände liegen.
4. Für die Dachentwässerung ist ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation herzustellen.
5. Die Fertigstellung ist dem Bauamt schriftlich anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Thomas Reiter
Leiter des Amtes für Bauwesen und Raumordnung

VPN Remoteverbindung für FH Kufstein Studierende

Stand: 14.03.2026

Wie funktioniert Homeworking?

Damit Sie von überall aus auf Ihre Daten zugreifen können, brauchen Sie eine Verbindung zum Netzwerk der FH Kufstein. Diese Verbindung heißt VPN.

Was ist VPN?

VPN steht für Virtual Private Network. Es baut einen verschlüsselten Tunnel zwischen Ihrem Gerät und dem Netzwerk der FH Kufstein auf. Alle Daten, die durch diesen Tunnel gehen, sind für Dritte unlesbar.

Was brauchen Sie?

- Ihren FH-Account (Benutzername und Passwort)
- Einen Computer mit Internetzugang
- Die Software FortiClient VPN (kostenlos)

Installation

1. FortiClient VPN herunterladen und installieren.
2. Programm starten und „Configure VPN" wählen.
3. Folgende Einstellungen eintragen:
   - VPN-Typ: SSL VPN
   - Name: FH Kufstein
   - Server: vpn.fh-kufstein.ac.at
   - Port: 443
4. Speichern und mit Ihrem FH-Account anmelden.

Tipps

- Nutzen Sie VPN nur, wenn Sie es wirklich brauchen – das spart Bandbreite.
- Bei Problemen zuerst Internetverbindung prüfen, dann VPN neu starten.
- Bei Fragen wenden Sie sich an den IT-Support.

VPN Remoteverbindung für FH Kufstein Studierende

Stand: 14.03.2026

MFA: Einfache Sicherheit mit 2-stufer-Authentifizierung

Um auf Ihre persönlichen Daten zugreifen zu können, müssen Sie sich zuerst anmelden. Dafür verwenden Sie Ihren Benutzernamen und Ihr Passwort. Diese Kombination reicht aber nicht aus, um Ihre Daten zu schützen. Deshalb müssen Sie sich zusätzlich mit einem zweiten Faktor anmelden.

Was ist MFA?

MFA steht für Multi-Faktor-Authentifizierung. Sie müssen sich mit mindestens zwei verschiedenen Faktoren anmelden. Diese Faktoren gehören zu drei Kategorien:

- Wissen (etwas, das Sie wissen, z. B. Passwort)
- Besitz (etwas, das Sie haben, z. B. Smartphone)
- Inhärenz (etwas, das Sie sind, z. B. Fingerabdruck)

Welche Faktoren können Sie verwenden?

Sie können zwischen verschiedenen Faktoren wählen. Wir empfehlen Ihnen die Verwendung der Microsoft Authenticator App.

Einrichtung der Microsoft Authenticator App

Laden Sie die Microsoft Authenticator App auf Ihr Smartphone herunter. Sie finden sie im App Store (iOS) oder im Google Play Store (Android).

Öffnen Sie die App und folgen Sie den Anweisungen. Sie müssen sich mit Ihrem Benutzernamen und Passwort anmelden.

Scannen Sie den QR-Code, der Ihnen angezeigt wird. Dieser QR-Code befindet sich auf der Seite, auf der Sie sich gerade befinden.

Nachdem Sie den QR-Code gescannt haben, müssen Sie eine Zahl eingeben, die Ihnen angezeigt wird. Diese Zahl finden Sie auf der Seite, auf der Sie sich gerade befinden.

Nachdem Sie die Zahl eingegeben haben, müssen Sie noch einen Namen für Ihr Gerät eingeben. Dieser Name wird Ihnen angezeigt, wenn Sie sich anmelden.

Nachdem Sie den Namen eingegeben haben, müssen Sie noch einen Namen für Ihr Gerät eingeben. Dieser Name wird Ihnen angezeigt, wenn Sie sich anmelden.

Remotezugriff auf Pc der Körperschaft

Remotezugriff auf Pc der Körperschaft

Remotedesktop Pc der Finanzamt

Remotedesktop Pc der Finanzamt

Remotedesktop Pc der Finanzamt

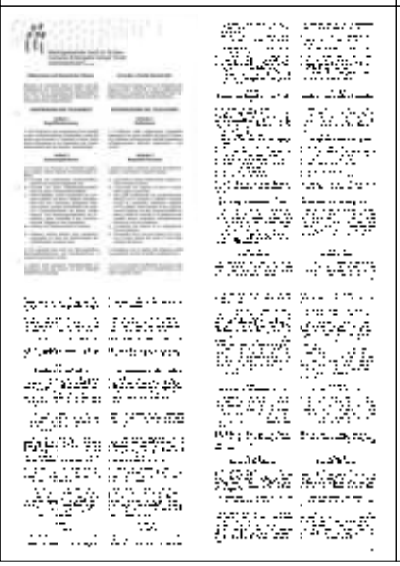

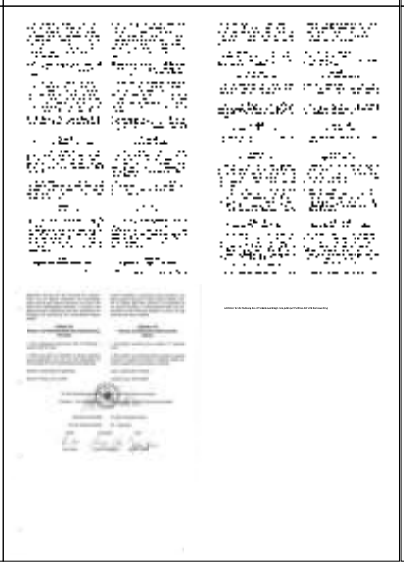

VPN Remoteverbindung für FH Kufstein Studierende

Stand: 14.03.2026

Remotezugriff auf Pc der Körperschaft

Remotedesktop Pc der Finanzamt

Remotedesktop Pc der Finanzamt

Remotedesktop Pc der Finanzamt

VPN Remoteverbindung für FH Kufstein Studierende

Stand: 14.03.2026

MFA: Einfache Sicherheit mit 2-stufer-Authentifizierung

Um auf Ihre persönlichen Daten zugreifen zu können, müssen Sie sich zuerst anmelden. Dafür verwenden Sie Ihren Benutzernamen und Ihr Passwort. Diese Kombination reicht aber nicht aus, um Ihre Daten zu schützen. Deshalb müssen Sie sich zusätzlich mit einem zweiten Faktor anmelden.

Was ist MFA?

MFA steht für Multi-Faktor-Authentifizierung. Sie müssen sich mit mindestens zwei verschiedenen Faktoren anmelden. Diese Faktoren gehören zu drei Kategorien:

- Wissen (etwas, das Sie wissen, z. B. Passwort)
- Besitz (etwas, das Sie haben, z. B. Smartphone)
- Inhärenz (etwas, das Sie sind, z. B. Fingerabdruck)

Welche Faktoren können Sie verwenden?

Sie können zwischen verschiedenen Faktoren wählen. Wir empfehlen Ihnen die Verwendung der Microsoft Authenticator App.

Einrichtung der Microsoft Authenticator App

Laden Sie die Microsoft Authenticator App auf Ihr Smartphone herunter. Sie finden sie im App Store (iOS) oder im Google Play Store (Android).

Öffnen Sie die App und folgen Sie den Anweisungen. Sie müssen sich mit Ihrem Benutzernamen und Passwort anmelden.

Scannen Sie den QR-Code, der Ihnen angezeigt wird. Dieser QR-Code befindet sich auf der Seite, auf der Sie sich gerade befinden.

Nachdem Sie den QR-Code gescannt haben, müssen Sie eine Zahl eingeben, die Ihnen angezeigt wird. Diese Zahl finden Sie auf der Seite, auf der Sie sich gerade befinden.

Nachdem Sie die Zahl eingegeben haben, müssen Sie noch einen Namen für Ihr Gerät eingeben. Dieser Name wird Ihnen angezeigt, wenn Sie sich anmelden.

Nachdem Sie den Namen eingegeben haben, müssen Sie noch einen Namen für Ihr Gerät eingeben. Dieser Name wird Ihnen angezeigt, wenn Sie sich anmelden.

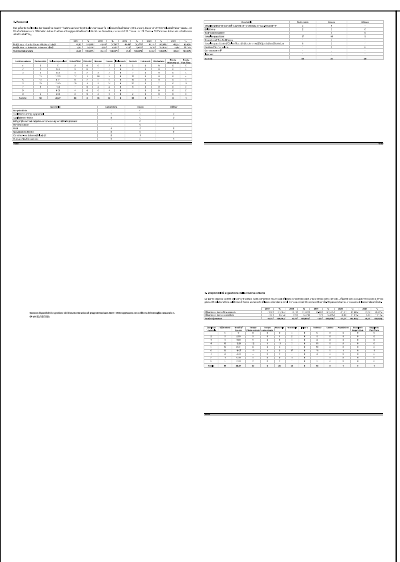

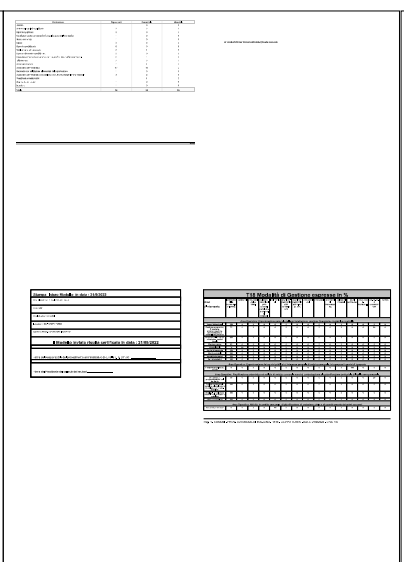

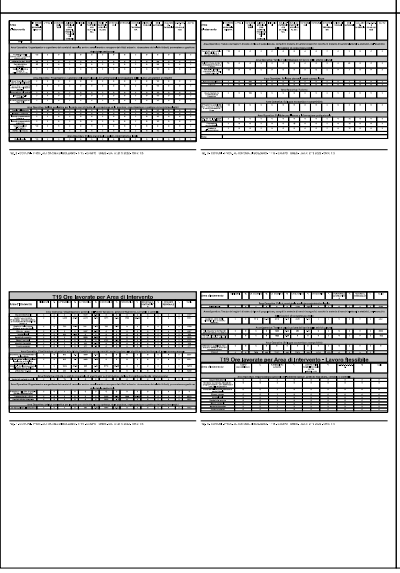

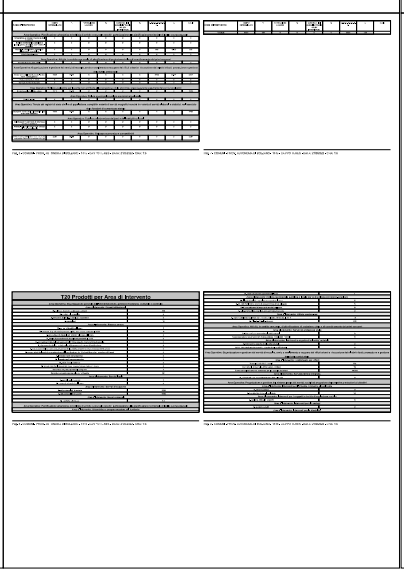

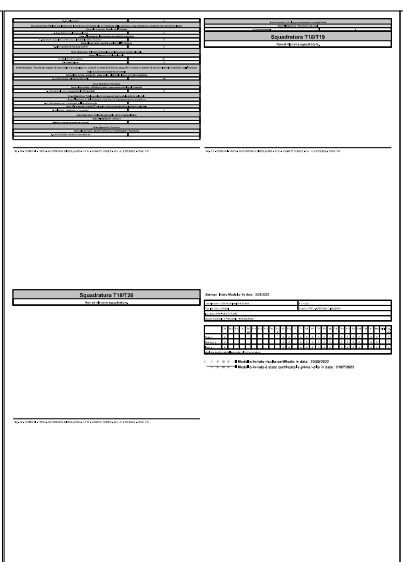

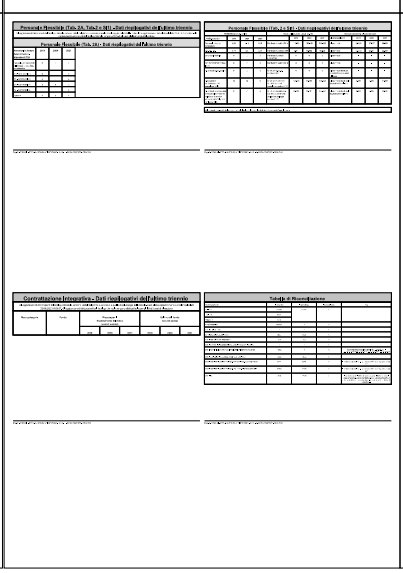

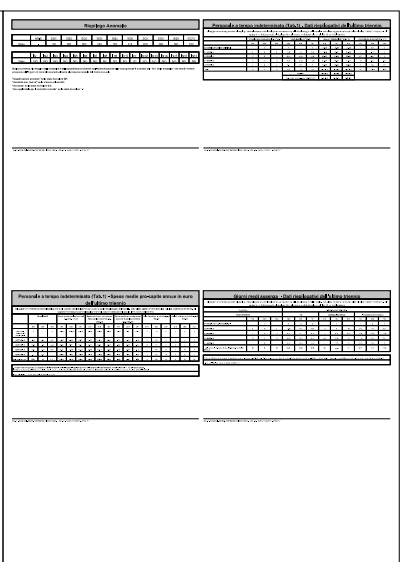

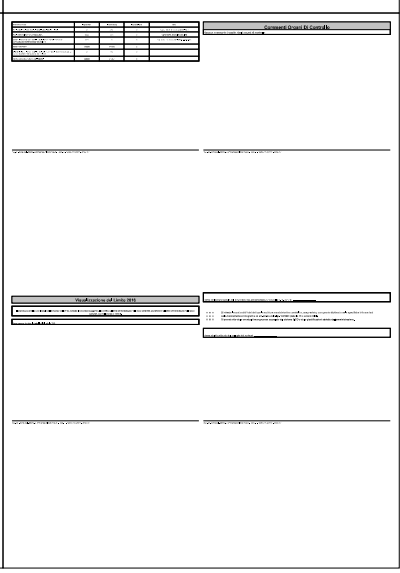

Scheda Informativa 1
Informazioni sull'azienda

Referente Da Contattare

Fase Della Domanda Presso Sede Competente

Responsabile del Procedimento Amministrativo ai sensi della Legge 19/08, 9,241 Capo I

Componenti Collegio dei Revisori in Organo Equivalente

Scheda Informativa 1A

Scheda Informativa 1A Commissioni

T5 Personale Comune

T6 Personale Assunto

T7 Dipendenti per Anzianità di Servizio

T8 Dipendenti per Titolo di Studio

T9 Dipendenti per Età

T1 Personale a Tempo Indeterminato

T2 Personale per Contratto e Monte Ore Full Lavoro Flessibile

T2A Personale per Numero di Lavoro Flessibile

T3 Personale Comandato Distaccato o Fuori Ruolo

T4 Personale di Ruolo Funzione Comunale/Tecnico

T10 Costi per Competenze Mensilità

T11 Costi di Assenze

T12 Costi per Straordinari e Compensi Accessori

T13 Costi per Concorsi e Incarichi / Costo del Lavoro